

## Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

### Sitzung des Ortsbeirates Maudach

Die Mitglieder des Ortsbeirates Maudach treten am

**Donnerstag, 19. Januar 2023, 17.15 Uhr,  
Sitzungszimmer Maudacher Schloss, Von-Sturmfeder-Straße 3,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

#### Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Bericht Ortsvorsteherin
2. KTS Maudach, Schilfstraße Neubau - Maßnahmenantrag

Ludwigshafen am Rhein, 13.01.2023

gez.

Rita Augustin-Funck  
Ortsvorsteherin

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Festsetzung der Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren und Beiträge) für das Kalenderjahr 2023 in Ludwigshafen am Rhein**

#### 1. Abgabefestsetzung

Die Hebesätze der Grundsteuer A + B, sowie die mit den Grundsteuern erhobenen Gebühren und Beiträge, mit Ausnahme der Straßenreinigungsgebühren und der Landwirtschaftskammerbeiträge, wurden gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Für diejenigen Steuerschuldner\*innen, die für das Kalenderjahr 2023 die gleichen Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren und Beiträge) wie im Vorjahr zu entrichten haben, werden aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz i. V. m. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG), sowie der städtischen Gebühren- und Beitragssatzungen, die Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren und Beiträge) für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung in derselben Höhe wie für das Jahr 2022 festgesetzt. Für die Steuer-, Gebühren- und Beitragsschuldner\*innen treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage schriftliche Grundbesitzabgabenbescheide zugegangen.

Für die Straßenreinigungsgebühren wurde vom Stadtrat am 07.11.2023 eine Änderungssatzung und für die Landwirtschaftskammerbeiträge von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz am 07.04.2022 eine Erhöhung der Beiträge beschlossen. Da sich hierdurch die Höhe der festzusetzenden Straßenreinigungsgebühren und Landwirtschaftskammerbeiträge ändert, erhalten alle hiervon betroffenen Gebühren- und Beitragsschuldner\*innen neue Grundbesitzabgabenbescheide, mit denen die Straßenreinigungsgebühren bzw. die Landwirtschaftskammerbeiträge entsprechend neu festgesetzt werden.

Bei den Abfallentsorgungsgebühren ergehen, wie bereits in den vergangenen Jahren, gesonderte Bescheide für 2023 durch den Wirtschaftsbetrieb der Stadt Ludwigshafen.

Wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten ergeht, anknüpfend an den Grundsteuer-Messbescheid des Finanzamtes, ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid. Ebenso wird verfahren bei Änderungen der Beitrags- und Gebührenfestsetzungen, falls durch Einzelfallentscheidung (z.B. Änderung des Grundlagenbescheids) oder Satzungsbeschluss ein Handlungsbedarf entsteht.

#### 2. Zahlungsaufforderung

Die Abgabenschuldner\*innen werden gebeten, die Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren und Beiträge) für 2023 zu den Fälligkeitsterminen und mit den jeweils festgesetzten Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundbesitzabgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadtverwaltung, Stadt Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen erhoben werden. Soll der Widerspruch zur Niederschrift erhoben werden, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4.OG, Zimmer 46 oder bei der Steuerverwaltung, Berliner Platz 1, 2.OG., Zimmer 242 bzw. 247, geschehen.

Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per E-Mail nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, den xx.01.2023

gez.

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in Ludwigshafen am Rhein**

##### 1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat die Steuersätze der Hundesteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden seitens der Verwaltung kann deshalb verzichtet werden. Für alle Hundehalter\*innen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Jahr 2022 maßgeblichen Höhe festgesetzt. Für alle Hundesteuerschuldner\*innen treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage schriftliche Hundesteuerbescheide zugegangen.

Sollten sich die Hundesteuersätze oder die Besteuerungsgrundlagen ändern, ergehen neue Hundesteuerbescheide.

##### 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner\*innen werden gebeten, die Hundesteuer für 2023 zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

##### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadtverwaltung, Stadt Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen erhoben werden. Soll der Widerspruch zur Niederschrift erhoben werden, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4.OG, Zimmer 46 oder bei der Steuerverwaltung, Berliner Platz 1, 2.OG., Zimmer 242 bzw. 247, geschehen.

Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per email nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, den xx.01.2023

gez.

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 in Ludwigshafen am Rhein**

##### 1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat den Steuersatz bei der Zweitwohnungssteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden seitens der Verwaltung kann deshalb verzichtet werden. Für alle steuerpflichtigen Personen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Jahr 2022 maßgeblichen Höhe festgesetzt. Mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre den Steuerpflichtigen an diesem Tage schriftliche Zweitwohnungssteuerbescheide zugegangen.

Sollten sich der Steuersatz oder die Besteuerungsgrundlagen ändern, ergehen neue Zweitwohnungssteuerbescheide.

##### 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner\*innen werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer für 2023 zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Zweitwohnungssteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

##### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadtverwaltung, Stadt Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen erhoben werden. Soll der Widerspruch zur Niederschrift erhoben werden, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4.OG, Zimmer 46 oder bei der Steuerverwaltung, Berliner Platz 1, 2.OG., Zimmer 242 bzw. 247, geschehen.

Bei der virtuellen Poststelle [Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de](mailto:Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de) kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per E-Mail nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, den xx.01.2023

gez.

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

**Teiländerung Nr. 31 des Flächennutzungsplanes '99 "Luitpoldstraße Nord" tritt in Kraft**  
**Stadtteil: Ludwigshafen-Friesenheim**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat zur Teiländerung Nr. 31 des Flächennutzungsplanes '99 der Stadt Ludwigshafen am Rhein für den Bereich "Luitpoldstraße Nord" in Ludwigshafen-Friesenheim aufgrund des § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), als zuständige höhere Verwaltungsbehörde folgendes verfügt:

Die vom Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein am 19.09.2022 beschlossene Teiländerung Nr. 31 zum Flächennutzungsplan '99, Bereich "Luitpoldstraße Nord", der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird genehmigt.

Der Geltungsbereich kann aus dem beigefügten Planabschnitt entnommen werden. Die entsprechende Katastergrundlage kann bei der Stadtplanung eingesehen werden.

Die Flächennutzungsplanteiländerung wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß

§ 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Sie kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden beim Bereich Stadtplanung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt kann Auskunft gegeben werden. Die Einsichtnahme kann ebenfalls über das Internet ([www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de)) erfolgen. Auch die in den Planunterlagen angegebenen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein bereitgehalten.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanteiländerung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, den 10.01.2023

Stadtverwaltung

gez.  
Alexander Thewalt  
Beigeordneter

**Geltungsbereich:**



**Bebauungsplan wird rechtskräftig:**  
**Bebauungsplan Nr. 667 "Luitpoldstraße Nord"; Stadtteil: Friesenheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 667 "Luitpoldstraße Nord" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen und vorher über die im Verfahren eingegangenen Anregungen entschieden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 23.500 m<sup>2</sup> und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt:

- im Norden: durch die Flurstücke 3185/13 und 2386 der Gemarkung Oppau
- im Osten: durch das Flurstück 3156 sowie die Luitpoldstraße und die Bebauung des Alten- und Pflegeheims
- im Süden: durch die städtischen Flurstücke 3184/3 und 3184/4 der Gemarkung Friesenheim (Weg) und den öffentlichen Fußweg, Flurstück 3184/5 der Gemarkung Friesenheim
- im Westen: durch die Flurstücke 3149 und 3170/36 der Gemarkung Friesenheim, dem Zehnmorgenweiher

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, 3.Obergeschoss, von jedem eingesehen werden. Sofern in den textlichen Festsetzungen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke angegeben werden, können diese dort ebenfalls von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, den 10.01.2023

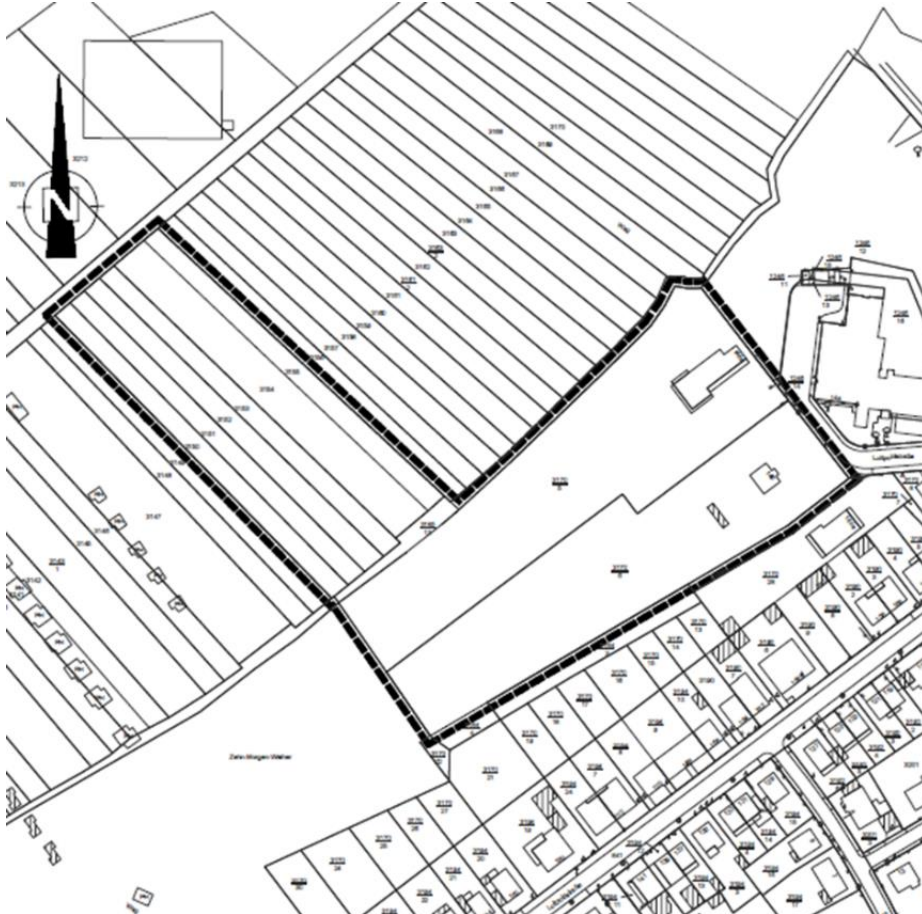
Stadtverwaltung

gez.

Alexander Thewalt

Beigeordneter

**Geltungsbereich:**



### **Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bieter möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.



# Haushaltssatzung des Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach

## für das Haushaltsjahr 2023 und 2024

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach hat auf Grund der §§ 95 ff GemO i. V. mit § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KOMZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in ihrer Sitzung am 13.12.2022 die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Jahr 2023 und 2024 beschlossen. Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier wurde die Haushaltssatzung nebst Anlagen vorgelegt. Die ADD als Aufsichtsbehörde hat laut Mitteilung vom 03.01.2023 (Az.: 1140-0001#2022/0010-0382 Ref\_21a) keine Bedenken wegen Rechtsverletzung gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung und den Veranschlagungen im Haushaltsplan erhoben. Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

### § 1 Gesamtbeträge Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	<u>2023</u>	<u>2024</u>
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.554.860,00 €	2.594.344,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.554.860,00 €	2.594.344,00 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
<b>2. Im Finanzhaushalt</b>		
die ordentlichen Einzahlungen auf	2.290.616,00 €	2.365.382,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.250.019,00 €	2.326.011,00 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	40.597,00 €	39.371,00 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.756.610,00 €	13.728.000,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.756.610,00 €	13.728.000,00 €
Saldo der Ein- und Ausgaben aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €	0,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.300,00 €	16.500,00 €
Zunahme/Abnahme liquide Mittel	0,00 €	0,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanztätigkeit	-16.300,00 €	-16.500,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	12.047.226,00 €	16.093.382,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	12.022.929,00 €	16.070.511,00 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	24.297,00 €	22.871,00 €

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
zinslose Kredite auf	0,00 €	0,00 €
verzinsten Kredite auf	0,00 €	0,00 €

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt:

für 2023	0,00 €
für 2024	0,00 €

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt:

für 2023	750.000,00 €
für 2024	500.000,00 €

### § 5 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage zur Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit wird festgesetzt:

	<b>2023</b>
Verbandsumlage	2.148.100,00 €
Verbandsumlage (Teil Investitionen/Anschaffungen)	342.610,00 €
<i>Summe:</i>	<u>2.490.710,00 €</u>

	<b>2024</b>
Verbandsumlage	2.305.592,00 €
Verbandsumlage (Teil Investitionen/Anschaffungen)	155.500,00 €
<i>Summe:</i>	<u>2.461.092,00 €</u>

Die Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden erfolgt nach dem **Kostenverteiler 2023**, der als **Anlage 3** Bestandteil der Haushaltssatzung ist.

Die Verteilung der Verbandsumlage **2023** je Mitglied ist in der **Anlage 1** festgesetzt.

Die Verteilung der Verbandsumlage **2024** je Mitglied ist in der **Anlage 2** festgesetzt.

Die Verbandsumlage je Haushaltsjahr ist wie folgt fällig:

40% der Verbandsumlage zum 01.02. und je 20% zum 01.05. und 01.08. und 01.11. jeden Jahres.

Soweit die Haushaltssatzung für das drauffolgende Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden kann, sind zu den v.g. Fälligkeiten Abschlagszahlungen in gleicher Höhe wie im Vorjahr zu leisten.

### § 6 Sonderumlage

Die Sonderumlage zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben wird festgesetzt:

	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Sonderumlage	2.000.000,00 €	1.000.000,00 €

Die Verteilung der Sonderumlage richtet sich nach der in **Anlage 4 und 5** der Haushaltssatzung festgelegten Anteile pro Mitglied. Sie ist vor Beginn der Maßnahme fällig, spätestens aber zum 31.03.2023 bzw. zum 31.03.2024.

### § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 beträgt 286.504,46 €. Der geprüfte und beschlossene Jahresabschluss 2011 schließt mit einem Jahresüberschuss von 140.221,38 € ab.

Zum 31.12.2011 beläuft sich die Summe des Eigenkapitals auf 713.874,34 €.

## § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Sind die überplanmäßigen u. außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gremien.

(1) Als erheblich im Sinn von § 100 (1) Satz 2 GemO gelten:

a) im Ergebnishaushalt (Aufwendungen)

überplanmäßige Ausgaben, wenn sie 20% des veranschlagten Haushaltsansatzes übersteigen,  
mindestens jedoch 15.000 €  
außerplanmäßige Ausgaben über 15.000 €

(b) im Finanzhaushalt/Investitionen

überplanmäßige Ausgaben, wenn sie 20% des Einzelansatzes übersteigen, mindestens jedoch 50.000 €  
außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen.

(2) Folgende Zuständigkeiten sind abweichend von der Verbandsordnung im Einzelfall pro Haushaltsansatz festgelegt:

	<b>Aufwendungen</b>	<b>Auszahlungen</b>
der Geschäftsführer bis	10.000,00 €	10.000,00 €
der Verbandsvorsteher bis	30.000,00 €	30.000,00 €
der Verbandsausschuss bis	100.000,00 €	250.000,00 €
die Verbandsversammlung ab	100.000,00 €	250.000,00 €

Ausgenommen hiervon sind die Energie- und Treibstoffkosten für den Betrieb der Pumpwerke und des Fuhrparks, sowie Mehrausgaben, die aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind. Hier ist der Verbandsausschuss bei Bedarf regelmäßig über die Aufwendungen zu informieren.

## § 9 Deckungsfähigkeit

Zwischen den Teilergebnishaushalten wird die Ermächtigung für die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

## § 10 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze von Investitionen, die einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen sind, beträgt 5.000 €.

## § 11 Altersteilzeit

Die Festsetzungen für die Beschäftigten nach dem Tarifvertrag ergeben sich aus dem Stellenplan. Für das Haushaltsjahr 2023 ergibt sich für keinen Mitarbeiter ein Altersteilzeitvertrag.

## § 12 Stellenplan

Der Stellenplan ist Bestandteil dieses Haushaltsplans/-satzung.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass eine Überprüfung und Anpassung der Eingruppierung vorgesehen ist.

## § 13 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 und 2024 tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach  
Lambsheim, 01.12.2022  
gez. Hebich  
Verbandsvorsteher

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i.V.m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung gegenüber dem Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an sieben folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Geschäftsräumen des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach, Am Holzacker 1, 67245 Lamsheim, während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

**Hinweis zur Veröffentlichung auf der Homepage:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach in Kraft treten die Haushaltssatzung 2023/2024 samt Anlagen auf der Homepage des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach ([gzv-isenach-eckbach](http://gzv-isenach-eckbach.de)) einsehbar ist.

**Aufteilung Verbandsumlage auf Mitgliedsgemeinden**  
für das Haushaltsjahr 2023  
**nach Kostenverteiler**

Mitgliedskörperschaft	Kostenverteiler Stand 2023/2024 Anteil in %	Umlageanteil		
		Haushaltsjahr 2023		
		Eur		
		1	2	3
<b>A) Städte und Gemeinden</b>				
1. Bad Dürkheim	10,51	225.765,31	36.008,31	<b>261.773,62</b>
2. Bobenheim-Roxheim	2,81	60.361,61	9.627,34	<b>69.988,95</b>
3. Böhl-Iggelheim	0,21	4.511,01	719,48	<b>5.230,49</b>
4. Frankenthal (Pfalz)	10,77	231.350,37	36.899,10	<b>268.249,47</b>
5. Grünstadt	3,42	73.465,02	11.717,26	<b>85.182,28</b>
6. Ludwigshafen a. Rh.	9,62	206.647,22	32.959,08	<b>239.606,30</b>
7. Mutterstadt	3,46	74.324,26	11.854,31	<b>86.178,57</b>
8. Worms	0,19	4.081,39	650,96	<b>4.732,35</b>
<b>B) Verbandsgemeinden</b>				
1. Dannstadt-Schauernheim	5,99	128.671,19	20.522,34	<b>149.193,53</b>
2. Deidesheim	9,00	193.329,00	30.834,90	<b>224.163,90</b>
3. Freinsheim	10,09	216.743,29	34.569,35	<b>251.312,64</b>
4. Leiningerland	9,59	206.002,79	32.856,30	<b>238.859,09</b>
5. Lamsheim-Heßheim	7,08	152.085,48	24.256,79	<b>176.342,27</b>
6. Maxdorf	5,45	117.071,45	18.672,25	<b>135.743,70</b>
7. Wachenheim/Wstr.	6,81	146.285,61	23.331,74	<b>169.617,35</b>
<b>C) Landkreis</b>				
Rhein-Pfalz-Kreis	5,00	107.405,00	17.130,50	<b>124.535,50</b>
<b>Umlagebedarf</b>	<b>100,00</b>	<b>2.148.100,00</b>	<b>342.610,00</b>	<b>2.490.710,00</b>

Spalte 1 = Umlage zur Finanzierung des Ergebnishaushalts

Spalte 2 = Umlage zur Finanzierung von Anschaffungen/Investitionen

Spalte 3 = Gesamte Verbandsumlage

**Aufteilung Verbandsumlage auf Mitgliedsgemeinden**  
für das Haushaltsjahr 2024  
**nach Kostenverteiler**

Mitgliedskörperschaft	Kostenverteiler Stand 2023/2024 Anteil in %	Umlageanteil		
		Haushaltsjahr 2024		
		Eur		
		1	2	3
<b>A) Städte und Gemeinden</b>				
1. Bad Dürkheim	10,51	242.317,72	16.343,05	<b>258.660,77</b>
2. Bobenheim-Roxheim	2,81	64.787,14	4.369,55	<b>69.156,69</b>
3. Böhl-Iggelheim	0,21	4.841,74	326,55	<b>5.168,29</b>
4. Frankenthal (Pfalz)	10,77	248.312,26	16.747,35	<b>265.059,61</b>
5. Grünstadt	3,42	78.851,25	5.318,10	<b>84.169,35</b>
6. Ludwigshafen a. Rh.	9,62	221.797,95	14.959,10	<b>236.757,05</b>
7. Mutterstadt	3,46	79.773,48	5.380,30	<b>85.153,78</b>
8. Worms	0,19	4.380,62	295,45	<b>4.676,07</b>
<b>B) Verbandsgemeinden</b>				
1. Dannstadt-Schauernheim	5,99	138.104,96	9.314,45	<b>147.419,41</b>
2. Deidesheim	9,00	207.503,28	13.995,00	<b>221.498,28</b>
3. Freinsheim	10,09	232.634,23	15.689,95	<b>248.324,18</b>
4. Leiningerland	9,59	221.106,27	14.912,45	<b>236.018,72</b>
5. Lamsheim-Heßheim	7,08	163.235,91	11.009,40	<b>174.245,31</b>
6. Maxdorf	5,45	125.654,76	8.474,75	<b>134.129,51</b>
7. Wachenheim/Wstr.	6,81	157.010,82	10.589,55	<b>167.600,37</b>
<b>C) Landkreis</b>				
Rhein-Pfalz-Kreis	5,00	115.279,60	7.775,00	<b>123.054,60</b>
<b>Umlagebedarf</b>	<b>100,00</b>	<b>2.305.592,00</b>	<b>155.500,00</b>	<b>2.461.092,00</b>

Spalte 1 = Umlage zur Finanzierung des Ergebnishaushalts

Spalte 2 = Umlage zur Finanzierung von Anschaffungen/Investitionen

Spalte 3 = Gesamte Verbandsumlage

Anlage 3 zur Haushaltssatzung 2023 + 2024

**Kostenverteiler 2023/2024**

Mitglieder	Kostenverteiler						
	2012	2013	2015/2016	2017/2018	2019/2020	2021/2022	2023/2024
<b>A) Städte und Gemeinden</b>							
	%	%	%	%	%		%
1. Bad Dürkheim	10,46	10,50	10,50	10,43	10,40	10,40	<b>10,51</b>
2. Bobenheim-Roxheim	2,95	2,87	2,87	2,87	2,84	2,84	<b>2,81</b>
3. Böhl-Iggelheim	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	<b>0,21</b>
4. Frankenthal	8,87	10,20	10,20	10,19	10,88	10,88	<b>10,77</b>
5. Grünstadt	3,54	3,47	3,47	3,45	3,44	3,44	<b>3,42</b>
Lamsheim	3,25	3,07					
6. Ludwigshafen	9,51	9,59	9,59	9,54	9,46	9,46	<b>9,62</b>
7. Mutterstadt	3,38	3,42	3,42	3,40	3,39	3,39	<b>3,46</b>
8. Worms	0,23	0,20	0,20	0,20	0,19	0,19	<b>0,19</b>
<b>B) Verbandsgemeinden</b>							
1. Dannstadt-Schauernheim	6,09	6,10	6,10	6,10	6,05	6,05	<b>5,99</b>
2. Deidesheim	9,47	9,22	9,22	9,18	9,11	9,11	<b>9,00</b>
3. Freinsheim	9,63	9,90	9,90	9,88	9,85	9,86	<b>10,09</b>
4. Grünstadt-Land	10,46	9,88	9,88	9,83	9,71	9,69	<b>9,59</b>
Heßheim	4,57	4,25					
5. Lamsheim-Heßheim	0,00	0,00	7,32	7,30	7,18	7,18	<b>7,08</b>
6. Maxdorf	5,38	5,16	5,16	5,49	5,41	5,41	<b>5,45</b>
7. Wachenheim	6,99	6,95	6,95	6,92	6,87	6,88	<b>6,81</b>
<b>C) Landkreis</b>							
Rhein-Pfalz-Kreis	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	<b>5,00</b>
<b>Gesamt</b>	<b>95,43</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>

Festsetzung der **Sonderumlage 2023** zur Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben  
des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach

Mitgliedskörperschaft	Hochwasserrückhaltung		Ausbau Oberflächengewässer		Sonderumlage
	Anteil in		Anteil in		€
	%	€	%	€	€
<b>A) Städte und Gemeinden</b>					
1. Bad Dürkheim	13,03	104.240,00	0,00	-	104.240,00
2. Bobenheim-Roxheim	3,27	26.160,00	10,40	124.800,00	150.960,00
3. Böhl-Iggelheim	0,63	5.040,00	0,00	-	5.040,00
4. Frankenthal (Pfalz)	10,45	83.600,00	29,24	350.880,00	434.480,00
5. Grünstadt	0,00	-	0,00	-	-
6. Ludwigshafen a. Rh.	10,93	87.440,00	27,08	324.960,00	412.400,00
7. Mutterstadt	6,80	54.400,00	16,00	192.000,00	246.400,00
8. Worms	0,00	-	0,00	-	-
<b>B) Verbandsgemeinden</b>					
1. Dannstadt-Schauernheim	12,68	101.440,00	3,58	42.960,00	144.400,00
2. Deidesheim	11,98	95.840,00	0,00	-	95.840,00
3. Freinsheim	11,12	88.960,00	0,00	-	88.960,00
4. Leiningerland	0,10	800,00	0,00	-	800,00
5. Lamsheim-Heßheim	2,93	23.440,00	7,46	89.520,00	112.960,00
6. Maxdorf	6,56	52.480,00	6,24	74.880,00	127.360,00
7. Wachenheim/Wstr.	9,52	76.160,00	0,00	-	76.160,00
<b>C) Landkreis</b>					
Rhein-Pfalz-Kreis	0,00	-	0,00	-	-
<b>Umlagebedarf</b>	<b>100,00</b>	<b>800.000,00</b>	<b>100,00</b>	<b>1.200.000,00</b>	<b>2.000.000,00</b>



Festsetzung der **Sonderumlage 2024** zur Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben  
des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach

Mitgliedskörperschaft	Hochwasserrückhaltung		Ausbau Oberflächengewässer		Sonderumlage
	Anteil in		Anteil in		€
	%	€	%	€	€
<b>A) Städte und Gemeinden</b>					
1. Bad Dürkheim	13,03	52.120,00	0,00	-	52.120,00
2. Bobenheim-Roxheim	3,27	13.080,00	10,40	62.400,00	75.480,00
3. Böhl-Iggelheim	0,63	2.520,00	0,00	-	2.520,00
4. Frankenthal (Pfalz)	10,45	41.800,00	29,24	175.440,00	217.240,00
5. Grünstadt	0,00	-	0,00	-	-
6. Ludwigshafen a. Rh.	10,93	43.720,00	27,08	162.480,00	206.200,00
7. Mutterstadt	6,80	27.200,00	16,00	96.000,00	123.200,00
8. Worms	0,00	-	0,00	-	-
<b>B) Verbandsgemeinden</b>					
1. Dannstadt-Schauernheim	12,68	50.720,00	3,58	21.480,00	72.200,00
2. Deidesheim	11,98	47.920,00	0,00	-	47.920,00
3. Freinsheim	11,12	44.480,00	0,00	-	44.480,00
4. Leiningerland	0,10	400,00	0,00	-	400,00
5. Lamsheim-Heßheim	2,93	11.720,00	7,46	44.760,00	56.480,00
6. Maxdorf	6,56	26.240,00	6,24	37.440,00	63.680,00
7. Wachenheim/Wstr.	9,52	38.080,00	0,00	-	38.080,00
<b>C) Landkreis</b>					
Rhein-Pfalz-Kreis	0,00	-	0,00	-	-
<b>Umlagebedarf</b>	<b>100,00</b>	<b>400.000,00</b>	<b>100,00</b>	<b>600.000,00</b>	<b>1.000.000,00</b>